



Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

Informationen über die FSS

Zielsetzung und Dauer

In der Fachrichtung Sozialpädagogik werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, als Erzieherin oder als Erzieher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Ganztagschule tätig zu sein.

Die Ausbildung findet an den Lernorten Schule und Ausbildungsstätte statt, die als kooperierende Partner die Ausbildung begleiten. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die ausbildende Schule.

Vollzeitausbildung

Dauer: 3 Jahre

Die Ausbildung gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Schuljahren in der Fachschule (schulischer Ausbildungsabschnitt mit etwa 33 Stunden pro Woche) und eine anschließende überwiegend fachpraktische Ausbildung von einem Jahr in geeigneten Praxisstellen (Berufspraktikum).

Teilzeitausbildung ohne integriertes Berufspraktikum

Dauer: 4 – 5 Jahre

Die schulische Ausbildung dauert drei Jahre und findet an 2 Tagen in der Woche statt (ca. 16 Stunden pro Woche, ca. 13.15 – 20.30 Uhr). Zusätzlich gibt es eine verpflichtende Selbstlernzeit von bis zu fünf Stunden die Woche. Im Rahmen dieser Selbstlernzeit finden 2 Blocktage mit Anwesenheitspflicht an der Schule (samstags) pro Schuljahr statt. Nach erfolgreichem Abschluss des schulischen Abschnitts kann das Berufspraktikum in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt werden und dauert dementsprechend ein oder zwei Jahre.

Teilzeitausbildung mit integriertem Berufspraktikum

Dauer: 3 Jahre

Diese Ausbildung kann gewählt werden von Bewerberinnen und Bewerbern, die ab dem 1. Schultag in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis (mindestens 50%) in einer sozialpädagogischen Einrichtung in Rheinland-Pfalz beschäftigt sind.

Zusätzlich findet an zwei Tagen in der Woche Unterricht statt (ca. 16 Stunden pro Woche, ca. 13.15 – 20.30 Uhr).

Zusätzlich gibt es eine verpflichtende Selbstlernzeit von bis zu fünf Stunden pro Woche. Im Rahmen dieser Selbstlernzeit finden 2 Blocktage mit Anwesenheitspflicht an der Schule (samstags) pro Schuljahr statt.

Die Schülerinnen und Schüler (*Vollzeit- und Teilzeitausbildung*) haben im schulischen Ausbildungsabschnitt unter Anleitung der Fachschule 2 **Praktika** von insgesamt 12 Wochen Dauer in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten abzuleisten. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während des Praktikums werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften beurteilt.

Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang für Sozialpädagogik sind

1. ein qualifizierter Sekundarabschluss I und
 - a) der Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landes- oder sonstigem Bundesrecht oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung oder
 - b) der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis oder
 - c) eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit oder
 - d) das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushaltes mit mindestens einem minderjährigen Kind oder
2. a) die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit oder
b) der schulische Teil der Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens 1jährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit.

(2) Auf die Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und d) und Nr. 2 werden im Umfang der abgeleisteten Monate angerechnet:

1. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst. Für beide Dienste gilt, dass sie geeignet sind, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten.
2. eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit (gilt nicht für Nr. 2b).
- (3) Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang



den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.

Unterrichtsorganisation in Lernmodulen

- (1) Der Unterricht gliedert sich in Lernmodule, die durch Lerninhalte/Kompetenzen und Unterrichtszeiten konkretisiert werden. Bezeichnungen, Zielformulierungen und Lerninhalte der Lernmodule orientieren sich an pädagogischen Prozessen sowie an beruflichen Aufgabenstellungen.
- (2) Die Lernmodule sind projektorientiert zu unterrichten. Sie sollen als zeitlich abgeschlossene Unterrichtsblöcke über ein Schuljahr oder ein Schulhalbjahr angeboten werden; in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Schule legt vor Beginn des Unterrichts die zeitliche Abfolge der Lernmodule über die Dauer des Bildungsganges fest, wobei die vorgesehene Wochenstundenzahl einzuhalten ist. Die beiden Lernmodule, in denen die Prüfung nach § 8 Abs. 1 erfolgt, werden an das Ende des Bildungsganges gelegt.

Lernmodule der Fachrichtung Sozialpädagogik

(Gesamtstundenzahl in Vollzeit: 2720 Stunden - Gesamtstundenzahl in Teilzeit: 2440/1840 Stunden)

- 1 Eine professionelle Haltung in der Berufsausbildung entwickeln
- 2 Kommunikation, Lern- und Arbeitstechniken
- 3 Berufsbezogene Kommunikation in einer Fremdsprache
- 4 Erziehungs- und Bildungsauftrag im gesellschaftspolitischen Kontext umsetzen
- 5 Entwicklungsprozesse beobachten, reflektieren und dokumentieren
- 6 Ganzheitliche Entwicklung in den Bereichen Gesundheit und Bewegung fördern und lebenspraktische Tätigkeiten anleiten
- 7 Bildungsprozesse anregen und unterstützen
- 8 Persönlichkeitsentwicklung durch ästhetische Erziehung, kreatives Gestalten, Musik und Rhythmik fördern
- 9 Prozesse religiöser Bildung und Erziehung gestalten
- 10 Erziehungs- und Bildungsprozesse in Kindertagesstätten gestalten
- 11 Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten
- 12 Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Arbeit mit beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gestalten
- 13 Abschlussprojekt
- 14 Regionalspezifisches Lernmodul
- 15 Zusatzqualifizierendes Lernmodul

(Anm. 1: 2 dieser Module wählt die Schule für die Abschlussprüfung aus.)

Prüfungen – Abschlüsse – Übergänge

Am Ende des schulischen Ausbildungsabschnitts findet die **Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung**, am Ende des Berufspraktikums die **Abschlussprüfung** statt.

Mit dem Abschlusszeugnis wird die Berechtigung verliehen, die Bezeichnung "**Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher**" zu führen.

Der **Abschluss** der Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist nach § 11 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes **der Fachhochschulreife gleichwertig** und berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.

Schülerinnen und Schüler der Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik können die **Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung** erwerben. Das Nähere regelt die Landesverordnung über die duale Berufsoberschule und den Fachhochschulreifeunterricht vom 26. Januar 2005/GVBl. S. 44).

Im Anschluss kann über die **Berufsoberschule II** die fachgebundene Hochschulreife für Deutschland erworben werden. Für den Erwerb der **allgemeinen Hochschulreife** in der BOS II ist der **Nachweis einer zweiten Fremdsprache** erforderlich. Es gilt § 7 der Verwaltungsvorschrift BOS von 2004:

Mit dem Abschluss der Berufsoberschule II wird die allgemeine Hochschulreife erteilt, sofern durch Unterricht im Umfang von 160 Stunden in einer zweiten Fremdsprache gemäß § 5 Abs. 3 der Verwaltungsvorschrift BOS von 2004 mindestens die Note ausreichend erreicht wird.

Zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird in der BOS II zugelassen, wer Unterricht in dieser Fremdsprache in der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen im Umfang von mindestens 160 Stunden besucht und im Jahreszeugnis mindestens die Note ausreichend erreicht hat oder einen anderen Erwerb dieser Voraussetzung nachweist.

Prüfungen – Abschlüsse

Die Prüfungen finden verteilt über den Ausbildungszeitraum statt.

Beratung und Anmeldung

Sekretariat der BBS EHS Trier, Deutschherrenstraße 31, 54290 Trier, Tel: 0651 - 7 18 37 19

Bewerbungszeit: Bis zum 1. März müssen die Bewerbungsunterlagen im Sekretariat vorliegen, wenn die Bewerbung in der ersten Runde in das Vergabeverfahren aufgenommen werden soll. Später eingehende Bewerbungen werden in das Nachrückverfahren aufgenommen.

Hinweise zur Bewerbung und Vordrucke im Internet: www.bbs-ehs-trier.de